

Neuer Angemessenheitsbeschluss für die USA - Freifahrtschein für den Datentransfer über den Atlantik?

Am 10. Juli 2023 hat die Europäische Kommission einen neuen Angemessenheitsbeschluss für die Übermittlung personenbezogener Daten in die Vereinigten Staaten vorgestellt („EU-US Data Privacy Framework“). Nachdem der Europäische Gerichtshof (EuGH) den Vorgängerbeschluss („Privacy Shield“) auf Betreiben des österreichischen Rechtsanwalts Max Schrems im Juli 2020 für ungültig erklärte, ist eine Datenübermittlung auf Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses gemäß Art. 45 DSGVO nun grundsätzlich (wieder) möglich.

Der EuGH bemängelte seinerzeit insbesondere die weitreichenden Möglichkeiten für US-Behörden, auf personenbezogene Daten zuzugreifen, sowie das Fehlen einer gerichtlichen Kontrollinstanz. Diesen Bedenken hat die Kommission nunmehr Rechnung getragen, indem der Zugriff durch US-Behörden künftig auf notwendige und verhältnismäßige Fälle beschränkt werden soll und die Einrichtung eines Gerichts, dem sog. Data Protection Review Court, vorgesehen ist.

Der Angemessenheitsbeschluss gilt für die Übermittlung an US-Unternehmen, die sich ihre Teilnahme am EU-US Data Privacy Framework haben bescheinigen lassen. Zum jetzigen Zeitpunkt nehmen bereits fast zweieinhalbtausend Unternehmen in den USA teil, darunter große Unternehmen, wie Google, Microsoft oder Amazon.

Der neue Angemessenheitsbeschluss beseitigt für europäische Unternehmen die bislang bestehenden, erheblichen Rechtsunsicherheiten im Zusammenhang mit dem (für viele Unternehmen alltäglichen) Datentransfer in die USA. Unternehmen können sich für den Transfer nun wieder auf die Einschätzung der Kommission berufen, die USA würden ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten. Ein Rückgriff auf die in den vergangenen Jahren vielfach eingesetzten Standardvertragsklauseln ist damit grundsätzlich nicht mehr nötig.

Bislang ist jedoch nicht abzusehen, ob auch der EuGH den neuen Angemessenheitsbeschluss für ausreichend erachten wird und der Datentransfer auf Dauer auf einer rechtssicheren Grundlage erfolgen kann. Aus der Politik wurde bereits kritisiert, dass der Beschluss weiterhin nicht ausreichend sei, um eine sichere Datenverarbeitung zu gewährleisten und insbesondere in den USA weiterhin das Risiko einer Massenüberwachung durch Sicherheitsbehörden bestehe. Auch Herr Schrems hat bereits angekündigt, den neuen Beschluss auf seine Rechtmäßigkeit gerichtlich überprüfen zu lassen.

Für den Moment können Unternehmen jedoch auf die Wirksamkeit dieses Beschlusses vertrauen. Dennoch ist jeden einzelne Verarbeitungsvorgang auf seine Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Bei dem Datentransfer in Drittländer ist insbesondere stets nach der Erforderlichkeit für die konkreten Verarbeitungszwecke zu fragen.

Bei sämtlichen Fragen rund um dieses Thema und allen weiteren datenschutzrechtlichen Fragestellungen unterstützt SNB Sie gerne.